



# Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Sissach

vom 9. Dezember 2004 (Datum der Bürgergemeindeversammlung)

---

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Sissach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

## § 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Sissach ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

## § 2 Behörden und Kommissionen

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:

- a. Bürgerrat, bestehend aus fünf Mitgliedern
- b. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern
- c. als Wahlbüro amtiert jenes der Einwohnergemeinde Sissach

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Revierkommission, gemäss Revierversbandsvertrag
- b. Museumskommission
- c. Banntagskommission

## § 3 Wahlorgane

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a. der Bürgerrat
- b. der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin
- c. der Bürgerratsschreiber oder die Bürgerratsschreiberin

<sup>2</sup> Durch die Bürgergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Rechnungsprüfungskommission

<sup>3</sup> Durch den Bürgerrat werden gewählt:

- a. die Museumskommission
- b. die Vertreter der Bürgergemeinde in die Revierkommission
- c. die Banntagskommission
- d. die Vertreter der Bürgergemeinde in andere Organisationen (Verwaltungsräte, Delegierte, etc.)

<sup>4</sup> Durch den Bürgerrat, auf Antrag der Revierkommission, werden angestellt:

- a. die Angestellten der Bürgergemeinde Sissach

#### **§ 4 Stille Wahlen**

Die Stille Wahl ist möglich für:

- a. den Bürgergemeindepräsidenten oder die Bürgergemeindepräsidentin
- b. den Bürgerrat
- c. den Bürgerratsschreiber oder die Bürgerratsschreiberin

#### **§ 5 Sondervorlagen**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis ... Fr. 150'000.-- für alle übrigen Fälle
- b. neue einmalige Ausgaben bis ... Fr. 200'000.-- für Grundstückserwerb
- c. neue einmalige Ausgaben bis ... Fr. 200'000.-- für Hochbauten
- d. neue einmalige Ausgaben bis ... Fr. 200'000.-- für Tiefbauten
- e. neue einmalige Ausgaben bis ... Fr. 200'000.-- für Werk- und Energieleitungen
- f. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.--

#### **§ 6 Finanzkompetenzen des Bürgerrates**

Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 

Fr. 30'000.--	für die Einzelausgabe
Fr. 150'000.--	als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 

Fr. 200'000.--	als gesamter jährlicher Höchstbetrag
----------------	--------------------------------------
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde:
 

Fr. 200'000.--	als gesamter jährlicher Höchstbetrag
----------------	--------------------------------------

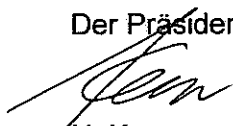
**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sissach, 9. Dezember 2004

**IM NAMEN DER BÜRGERGEMEINDE**

Der Präsident:

  
H. Kern

Die Bürgerratsschreiberin:

  
D. Fontanini